

Nau Real Estate Group AG

Berlin

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Freitag, dem 29. August 2008,

um 10:00 Uhr

im

Best Western Premier Hotel Steglitz International

Saal Lankwitz

Albrechtstraße 2

12165 Berlin

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2007

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Satzungsänderung

Die Satzung entspricht nicht den heutigen gesetzlichen Vorgaben an eine moderne Aktiengesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung vollständig wie folgt neu zu fassen:

„I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Nau Real Estate Group AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften, der Erwerb und das Halten von Firmenbeteiligungen jeder Rechtsform im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht für Dritte, auch an Gesellschaften, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, sowie die Verwaltung dieser Gesellschaften und Beteiligungen sowie weiterhin die Verwaltung eigenen Vermögens.

(2) Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Immobiliengesellschaften.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich und förderlich sind.

(4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.450.000,-- (in Worten: Euro sechs Millionen vierhundertfünfzigtausend)

(2) Das Grundkapital ist in 6.450.000 (in Worten: sechs Millionen vierhundertfünfzigtausend) nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29.01.2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 3.225.000,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

(4) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 5 Aktienurkunden und Zwischenscheine

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien kann durch Satzungsänderung ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Aktionäre erfolgen.

(2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 7 Vorsitz im Vorstand, Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

(2) Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der Stichentscheid nach Satz 2 steht dem Vorsitzenden des Vorstandes nicht zu, wenn der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern besteht.

(3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstandes ergeben.

(4) Alle Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8 Die Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der vom Aufsichtsrat ernannte Vorsitzende des Vorstandes ist grundsätzlich einzelvertretungsbefugt.

(2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigten Prokuristen den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten gestatten (Befreiung von § 181 BGB, 2. Alternative). § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Solange Nau Real Estate GmbH, Berlin, Aktionärin der Gesellschaft ist und ihr mindestens 25 % aller Stückaktien zuzüglich einer Stückaktie selbst gehören, hat sie das Recht, gemäß §§ 101 Absatz 2, 103 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden und abzurufen.

(3) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass er nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhält, soweit dies nach § 110 Absatz 3 Aktiengesetz zulässig ist.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder an solchen Beschlussfassungen beteiligen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder vom Aufsichtsrat zugelassene Gäste schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, hierbei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und den Aufsichtsrat bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu vertreten.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern zugeleitet werden.

§ 13 Geschäftsordnung, Zustimmungskatalog

(1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

(2) Der Aufsichtsrat hat ferner einen Katalog zustimmungspflichtiger Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands zu beschließen, bei denen der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 und § 12 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

(3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 15 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. § 113 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz ist zu beachten. Die Vergütung ist jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 16 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Sie beschließt u. a. über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- c) die Wahlen zum Aufsichtsrat,
- d) und soweit gesetzlich notwendig oder gewollt über die Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen dort gegebenenfalls mindestens

sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 18 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen.

(4) Soweit alle Aktionäre dem Vorstand namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter vorstehend Nummer (3) genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei der Tag der Absendung/Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

(5) Sind dem Vorstand die E-Mail-Adressen oder die Telefaxnummern aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter vorstehend Nummer (3) genannten Frist auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

(6) Beschlüsse können ohne förmliche Einberufung gefasst werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.

§ 19 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 20 Vorsitz der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist dieser verhindert oder zur Leitung der Versammlung nicht bereit, wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist keiner der vorgenannten zur Leitung der Versammlung bereit oder sind beide verhindert, kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter ein Versammlungsleiter schriftlich bestimmt werden, welcher nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss. Ist weder der Vorsitzende des

Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter anwesend und wurde von diesen auch kein Versammlungsleiter bestimmt, so eröffnet der Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung und lässt von ihr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt über

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände,
- die Reihenfolge der Redebeiträge und Anträge,
- Form und Umfang der Protokollierung und Aufzeichnung, soweit nicht gesetzlich bestimmt,
- Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung, soweit nicht gesetzlich bestimmt.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner angemessen zu beschränken.

§ 21 Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht und Weisungen an einen Vertreter in jeder aktienrechtlich zulässigen Weise erteilen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten des Verfahrens. Die Gesellschaft kann von dem Vertreter eine von ihr zu bestimmende Legitimation verlangen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.

(4) Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln stattfinden, die eine audiovisuelle Teilnahme ermöglichen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten des Verfahrens. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 22 Mehrheit für die Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend fordert. Die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals genügt in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine solche Mehrheit für ausreichend erklärt werden kann.

§ 23 Wahlen

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Einzelabstimmung offen statt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so wird die Zahl zunächst durch das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los auf zwei vermindert. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 24 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist, den Lagebericht) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzustellen und im Falle einer Prüfungspflicht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers ansonsten unverzüglich hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist, und gegebenenfalls den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist, und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

§ 25 Rücklagen

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

(3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in den Grenzen des § 58 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz ermächtigt, den Jahresüberschuss bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 26 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.

(2) Die Gewinnberechtigung junger Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird.

(3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in den Grenzen des § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Sonstiges

§ 27 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung und Bekanntmachung in geschätzter Höhe von € 3.000,00. Die Gesellschaft trägt ferner sämtliche mit einer späteren Kapitalerhöhung verbundenen Kosten.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

B. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich

a) spätestens bis zum Ablauf (24:00 Uhr) des

22. August 2008

unter Angabe der von ihnen gehaltenen Zahl der Aktien in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft unter folgender Adresse

Nau Real Estate Group AG
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG,
Kirchstraße 35,
73033 Göppingen
Telefax: 07161-969317

angemeldet haben und die sich

b) beim Eintritt in die Hauptversammlung durch einen Nachweis ihres Aktienbesitzes legitimieren können. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann die Gesellschaft dem Aktionär die Teilnahme an der Hauptversammlung versagen.

Zum Nachweis des Aktienbesitzes genügt es, wenn der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse ein vom depotführenden Institut des Aktionärs erstellter Ausweis des Aktienbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform übermittelt wird. Diese Vereinfachung betrifft lediglich den Nachweis des Aktienbesitzes. Die oben genannte Pflicht zur fristgerechten Anmeldung bis zum Ablauf des 22. August 2008 bleibt bestehen.

Nach Eingang der Anmeldung bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt, die, soweit der Gesellschaft ein besonderer Ausweis des Aktienbesitzes vom depotführenden Institut zugesendet wurde, allein oder zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes gültig sind. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs zu legitimieren. Die Vollmacht kann auch per Telefax erteilt werden. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

C. Veröffentlichung der Unterlagen

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Nau Real Estate Group AG, Hauptstr. 65, D-12159 Berlin, liegen seit Einberufung der Hauptversammlung der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz jeweils für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr 2007 aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die genannten Unterlagen sind zudem im Internet unter www.nau-group.de zugänglich.

D. Anfragen und Gegenanträge

Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse info@nau-group.de

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Nau Real Estate Group AG
Hauptstr. 65
D-12159 Berlin

Berlin, im Juli 2008

Nau Real Estate Group AG
Der Vorstand